

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Studienfach Indologie / Südasienkunde
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 21. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2011-79)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	7
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde.....	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Indologie / Südasienskunde wird vom Lehrstuhl für Indologie der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Indologie / Südasienskunde vermittelt im Einzelnen:

Es bereitet auf die Promotion zum Dr. phil. in der Indologie / Südasienskunde sowie auf wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedensten Berufsbereichen vor. ²Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Indologie / Südasienskunde und ihrer inhaltlichen Grundlagen. ³Gleichzeitig sollen die Studierenden durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabengebiete zu übertragen. ⁴Durch die erworbene Südasiens-Expertise werden sich vielfältige neue Berufsfelder erschließen. ⁵Im Rahmen des Master-Studiengangs Indologie / Südasienskunde sollen die Studierenden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen und spezialisieren, wobei der Master-Studiengang dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet ist. ⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Indologie / Südasienskunde insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Indologie / Südasienskunde überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Indologie / Südasienskunde kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich	90	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Module des Wahlpflichtbereichs ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Indologie / Südasienkunde hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Indologie/Südasienkunde erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus sprachpraktischen Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Hindi und Sanskrit, davon mindestens 15 ECTS-Punkte in Hindi und mindestens 15 ECTS-Punkte in Sanskrit, im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Indologie/Südasienkunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Hauptfachs oder des Studienfachs Indologie/Südasienkunde (Erwerb von 85, 120 oder 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Indologie/Südasienkunde für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für den Master-Studiengang Indologie/Südasienkunde festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Indologie/Südasienkunde erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Indologie/Südasienkunde bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls ange-rechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Indologie/Südasienkunde erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Indologie/Südasienkunde. ²Die Regelungen

des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Indologie/Südasienkunde nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Indologie/Südasienkunde zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus sprachpraktischen Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Hindi und Sanskrit, davon mindestens 15 ECTS-Punkte in Hindi und mindestens 15 ECTS-Punkte in Sanskrit im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Indologie/Südasienkunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Indologie/Südasienkunde nachgewiesen wird.

³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltende

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Indologie / Südasienskunde sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht. ⁴Da ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache von großem Nutzen.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen

wortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet von § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Lehrstuhl für Indologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Indologie / Südasienskunde ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Wahlpflichtbereich	90			90/120
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Indologie / Südasienkunde, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Indologie/Südasienkunde mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Indologie)

Stand: 12.05.2011

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
04-IM1	2010-WS	Ausgewählte Kulturräume Südasiens		5	1						
04-IM1-1	2010-WS	Geschichte, Religion, Gesellschaft einer ausgewählten Region Südasiens	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-IM2	2010-WS	Ausgewählte Themen zur Kultur und Gesellschaft Südasiens		5	1						
04-IM2-1	2010-WS	Ausgewählte Themen zur Kultur und Gesellschaft Südasiens	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM5	2010-WS	Visuelle Kulturen: Film, Künste, Medien, Populärkultur		5	1						
04-IM5-1	2010-WS	Die Sichtbarkeit von Kultur	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 10 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM5-2	2010-WS	Blockseminar zu einem ausgewählten Themenschwerpunkt	S	1	1		NUM	a) Kurzreferat (ca. 5-10 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5-8 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IM6	2010-WS	Ausgewählte religiöse und philosophische Systeme		5	1						
04-IM6-1	2010-WS	Ausgewählte religiöse und philosophische Systeme	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM7	2010-WS	Formen der Religiosität und religiöse Praktiken in den indischen Religionen		5	1						
04-IM7-1	2010-WS	Formen der Religiosität und religiöse Praktiken in den indischen Religionen	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM8	2010-WS	Südasiatische Diaspora in Deutschland		5	1						
04-IM8-1	2010-WS	Südasiatische Diaspora in Deutschland	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche	Deutsch oder Eng-		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	lisch		
04-IM9	2010-WS	Globalisierung und kulturelle Identität		5	1						
04-IM9-1	2010-WS	Globalisierung und kulturelle Identität	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM10	2010-WS	Orale Traditionen		5	1						
04-IM10-1	2010-WS	Orale Traditionen in Südasien	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-IM11	2010-WS	Ritual in Südasien		5	1						
04-IM11-1	2010-WS	Ritual in Südasien	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM12	2010-WS	Das Sanskrit-Schauspiel: Texte und Aufführungen		5	1						
04-IM12-1	2010-WS	Das Sanskrit-Schauspiel: Texte und Aufführungen	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS9	2010-WS	Karnataka Studies I		5	1						
04-IMKS9-1	2010-WS	Karnataka: Einführung, Landeskunde, Geschichte	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IMKS 1	2010-WS	Kannada II		5	1						
04-IMKS1-1	2010-WS	Kannada II	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 2	2010-WS	Exkursion nach Karnataka		5	1						
04-IMKS2-1	2010-WS	Exkursion nach Karnataka	E	5	1		NUM	Schriftlicher Exkursionsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 10	2010-WS	Kannada III		5	1						
04-IMKS 10-1	2010-WS	Kannada III	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 3	2010-WS	Karnataka Studies II		5	1						
04-IMKS3-1	2010-WS	Karnataka: Kultur, Gesellschaft, Politik	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IM14	2010-WS	Indische Ästhetik, Poetik und Literaturtheorie		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-IM14-1	2010-WS	Indische Ästhetik, Poetik und Literaturtheorie	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IM15	2010-WS	Indische Handschriftenkunde		5	1						
04-IM15-1	2010-WS	Indische Handschriftenkunde	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch oder Englisch		
04-IM16	2010-WS	Einführung in eine mittelindische Sprache		5	1						
04-IM16-1	2010-WS	Einführung in eine mittelindische Sprache	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM17	2010-WS	Sanskrit		5	1						
04-IM17-1	2010-WS	Schwierige Sanskrit-Lektüre	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM18	2010-WS	Hindi		10	2						
04-IM18-1	2010-WS	Themenbezogene Hindi-Prosalektüre	S+Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60			
04-IM18-2	2010-WS	Hindi-Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	S+Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM19	2010-WS	Kannada-Literaturgeschichte		5	1						
04-IM19-1	2010-WS	Kannada-Literaturgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM20	2010-WS	Kannada		5	1						
04-IM20-1	2010-WS	Schwierige Kannada-Lektüre	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM21	2010-WS	Forschungsmethoden der Indologie und Südasienkunde		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-IM21-1	2010-WS	Forschungsmethoden der Indologie und Südasienkunde	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) und praktische Übung mit Auswertung der Übung (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IM22	2010-WS	Feldforschung in Südasien		15	1						
04-IM22-1	2010-WS	Feldforschung in Südasien	P	15	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 35-40 S.)	Deutsch oder Englisch		
04-IM23	2010-WS	Wissenschaftliches Kolloquium		5	1						
04-IM23-1	2010-WS	Wissenschaftliches Kolloquium	S	5	1		NUM	Vortrag (ca. 60 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 5	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene		5	1						
04-IMKS5-1	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 6	2010-WS	Karnataka Studies III		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-IMKS6-1	2010-WS	Karnataka: Medien, Umwelt, Wirtschaft	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 7	2010-WS	Karnataka Studies IV		5	1						
04-IMKS7-1	2010-WS	Karnataka: Literatur, Neuere Geschichte, Religionen	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
04-IMKS 8	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka		5	1						
04-IMKS8-1	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka	P	5	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 25 S.)	Deutsch oder Englisch		
04-IM25	2010-WS	Übersetzungsübung Hindi-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
04-IM25-1	2010-WS	Übersetzungsübung Hindi-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca. 45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit oder	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.			
04-IM26	2010-WS	Übersetzungsübung Kannada-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
04-IM26-1	2010-WS	Übersetzungsübung Kannada-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca. 45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
04-IM27	2010-WS	Übersetzungsübung Sanskrit-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
04-IM27-1	2010-WS	Übersetzungsübung Sanskrit-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca. 45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Ende der Vorlesungszeit oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.			
04-IM28	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen für Fortgeschrittene		5	1						
04-IM28-1	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IM29	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie für Fortgeschrittene		5	1						
04-IM29-1	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-IM24	2010-WS	Master-Thesis Indologie / Südasienkunde		30	6 Mo						
04-IM24-1	2010-WS	Master-Thesis Indologie / Südasienkunde	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50-70 Seiten)	Deutsch		